

ERKLÄRUNG

Ich versichere / Wir versichern, dass die vorstehenden Angaben wahrheitsgemäß gemacht wurden.

Ärztliche Unterlagen zur Überprüfung der Voraussetzungen für Gewährung von Leistungen nach dem SGB XII sind beigefügt.

Hilfsweise können diese angefordert werden bei:

Eine Schweigepflichtsentbindung ist ebenfalls beigefügt.

Ort, Datum: _____

Unterschrift(en) der Eltern bzw. Sorgeberechtigten



Eine Bearbeitung des Antrages ist nur bei vollständigen Angaben möglich

**Landesamt für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz
(LSGV)
Hochstraße 67, 66115 Saarbrücken**

E R K L Ä R U N G

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass das Landesamt für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz (LSGV) Auskünfte bei den angegebenen behandelnden Ärzten, Krankenhausanstalten, Behörden, Sozialversicherungsträgern (z.B. Rentenversicherungsträger, Kranken- Pflegekasse, Berufsgenossenschaft), _____

_____ einholt und die dort geführten Unterlagen (auch soweit sie von anderen Ärzten oder Stellen gefertigt worden sind) zur Einsicht beizieht, sofern dies für die Bearbeitung des Antrages auf Gewährung von Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) erforderlich ist.

Ich genehmige die Verwertung dieser Unterlagen im Antragsverfahren und entbinde die beteiligten Ärzte von deren Schweigepflicht. Die Verwertung erfasst auch die Weitergabe von Daten an Leistungserbringer.

Diese Einverständniserklärung gilt auch in Bezug auf eventuell beim LSGV auf anderen Rechtsgebieten (z.B. Neuntes Buch Sozialgesetzbuch - Schwerbehindertenrecht -, Saarländisches Blindheitshilfegesetz) geführten Akten.

Name und Vorname des Antragstellers/der Antragstellerin, Geburtsdatum

Ort und Datum

Unterschrift(Antragsteller/-in, ggf. gesetzlicher Vertreter/-in oder Betreuer/-in)

H I N W E I S

Die verlangten Angaben sind erforderlich, damit das LSGV das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungen nach dem SGB XII feststellen kann.

Der/Die Antragsteller/-in ist gemäß § 60 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) zur Mitwirkung verpflichtet. Er/Sie hat die zur Bearbeitung des Antrages erforderlichen Angaben mitzuteilen und seine/ihre Einwilligung zur Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zu geben.

Die Übernahme der Kosten kann nach § 66 SGB I versagt werden, wenn der/die Antragsteller/-in seiner/ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachkommt.

Eine Mitwirkungspflicht besteht nicht, soweit einer der in § 65 SGB I genannten Gründe vorliegt. So können z.B. Angaben verweigert werden, die den/die Antragsteller/-in der Gefahr aussetzen würden, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden.